

Kommt die Sozialhilfe für Gäste von Sozialhilfebeziehenden auf?

Wer Sozialhilfe bezieht, hat das Recht vorübergehend Gäste bei sich aufzunehmen. Die Mehrkosten muss aber weitgehend die Gastgeberin oder der Gastgeber tragen.

FRAGE

Eine unterstützte Person möchte ihre im Ausland wohnende Schwester für einen Ferienaufenthalt von rund zwei Monaten bei sich beherbergen. Hat die zusätzlich im Haushalt lebende Person Auswirkungen auf die Berechnung des Budgets?

GRUNDLAGEN

Der Wohnsitz einer Person ist bestimmend für die örtlich zuständige Sozialhilfebehörde. Im interkantonalen Verhältnis gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), innerhalb der einzelnen Kantone gelten die Regelungen der kantonalen Sozialhilfegesetze. Bei einem Gastaufenthalt fehlt die Absicht des dauernden Verbleibs, somit wird kein Wohnsitz begründet. Folglich hat die zusätzlich im Haushalt lebende Person keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe. Unter den Begriff «familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften» fallen Paare oder Gruppen, welche Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen oder Telefonieren in der gleichen Wohnung ausüben und gemeinsam finanzieren.

Von einer Wohn- und Lebensgemeinschaft wie sie in Kapitel F.5 der SKOS-Richtlinien beschrieben ist, kann nur ausgegangen werden, wenn die beteiligten Personen die Absicht des dauernden Verbleibs haben. Ein vorübergehender Aufenthalt, auch wenn dieser mehrere Monate dauert, schliesst die Absicht des dauernden Verbleibs aus.

ANTWORT

Sozialhilfebeziehende haben das Recht, andere Personen vorübergehend als Gast bei sich aufzunehmen. Allerdings begründet dieser befristete Aufenthalt des Gastes keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Das heisst, die zusätz-

lich im Haushalt lebende Person hat keinen Einfluss auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen einer Einzelperson oder einer Familie. Die Sozialhilfe kann nicht erhöht werden, da die vorübergehend anwesende Person nicht Teil der Unterstützungseinheit ist und der befristete Aufenthalt keinen Wohnsitz begründet.

Ebenso wenig gerechtfertigt ist in dieser Situation eine Reduktion des Grundbedarfs, da diese sämtliche Ausgabenpositionen betreffen würde. Von einer Person, die sich nur vorübergehend im Haushalt einer sozialhilfebeziehenden Person aufhält, können aber keine finanziellen Leistungen verlangt werden. Es ist davon auszugehen, dass Gastgeberin und Gast bezüglich der Mehrkosten für die Verpflegung untereinander Abmachungen treffen und diese vorgängig im Haushaltsbudget eingeplant werden. Dies liegt im Rahmen der Dispositionsfreiheit innerhalb des Pauschalbudgets. Was die Wohnkosten betrifft, ist davon auszugehen, dass ein Feriengast dafür nicht aufkommen kann oder muss.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die auf Besuch weilende Person indirekt nicht unterstützt wird, aber auch die oder der Sozialhilfebeziehende soll sich durch den Besuch keine finanziellen Vorteile verschaffen können. Die Sozialdienste sind in dieser Frage weitgehend darauf angewiesen, dass Klientinnen und Klienten korrekte Auskünfte erteilen.

Liegen hingegen konkrete Hinweise vor, dass sich im Haushalt der unterstützten Person seit längerer Zeit eine weitere Person aufhält, die sich an sämtlichen Kosten anteilmässig beteiligt, dann ist es gerechtfertigt, diese Kosten als Einnahmen anzurechnen und das Budget entsprechend anzupassen. ■

Katharina Schubiger

Mitglied der Rete

[Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS]

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.